

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung: Positronenemissionstomographie (PET); PET/Computertomographie (CT) zum Interim- Staging bei fortgeschrittenen Hodgkin- Lymphomen und PET;PET/CT bei malignen Lymphomen bei Kindern und Jugendlichen und PET;PET/CT bei aggressiven Non-Hodgkin- Lymphomen (Interim-Staging)**

Vom 17. Mai 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2018 beschlossen, die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung (Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung) in der Fassung vom 17. Januar 2006 (BAnz 2006, S. 1523), zuletzt geändert am TT. MM. JJJJ (BAnz AT XXXXX), wie folgt zu ändern:

- I. Anlage I (Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden) Nummer 14 (Positronenemissionstomographie) wird wie folgt geändert:
  1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - a. Die Angabe „bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 2, 3“ wird durch die Angabe „nach Maßgabe der folgenden Paragraphen dieser Nummer“ ersetzt.
    - b. Es werden folgende Nummern 9 und 10 angefügt:

„9. Entscheidung über die notwendige Anzahl von Chemotherapiezyklen bei Hodgkin-Lymphomen im fortgeschrittenen Stadium nach zwei Zyklen leitliniengerechter Chemotherapie.

10. Maligne Lymphome bei Kindern und Jugendlichen.“
  2. In § 2 Absatz 3 Nummer 1 wird das Wort „dedizierten“ gestrichen.
  3. Es wird folgender Paragraph 7 angefügt:

„§ 7 Zusätzliche Anforderungen an die Qualitätssicherung bei der Indikation gemäß § 1 Nr. 9

(1) Das in § 2 Absatz 4 genannte interdisziplinäre Team besteht mindestens aus

    - dem für die Durchführung und Befundung der PET verantwortlichen Facharzt gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 und
    - dem für den Patienten onkologisch verantwortlichen Arzt oder Facharzt für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie.

- (2) In die Entscheidungen sollen Ärzte weiterer betroffener Fachgebiete einbezogen werden, sofern deren Expertise für die Entscheidungsfindung erforderlich ist. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend. Ausgenommen hiervon ist die Regelung nach § 3 Absatz 2 Spiegelstrich 1 (Verfügbarkeit einer thoraxchirurgischen Abteilung) sowie Spiegelstrich 4 (Onkologie/Pneumologie).“
- II. Anlage III (Methoden, deren Bewertungsverfahren ausgesetzt sind) Nummer 4 (PET bzw. PET/CT bei malignen Lymphomen) wird wie folgt geändert:
1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - a. Das Wort „vier“ wird ersetzt durch das Wort „sechs“.
    - b. Die Angabe „Chemotherapie/Chemoimmuntherapie“ nach den Worten „über die Fortführung der“ wird ersetzt durch das Wort „Therapie“.
    - c. Die Angabe „Beschluss gültig bis: 31. Dezember 2017“ wird ersetzt durch „Beschluss gültig bis: 31. Dezember 2021“.
  2. In Nummer 2 werden die Worte „oder fortgeschrittenen“ gestrichen.
  3. Nummer 4 (beginnend mit „PET; PET/CT bei malignen Lymphomen bei Kindern und Jugendlichen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:“) wird aufgehoben.
- III. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 17. Mai 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken